

geschlossenen Vertrag<sup>1)</sup> Preußen übertragen hatte. Wenn er sich auch die Vertretung nach außen vorbehalten hatte, so ließ er dieses Recht doch durch einen laut Art. 5 des Vertrages vom 2. März 1887 vom Könige von Preußen zu ernennenden Landesdirektor ausüben<sup>2)</sup>, also auch das Recht der Ernennung der Bundesratsbevollmächtigten. Er war also praktisch nicht in der Lage, dieses Recht selbst auszuüben. — Die Minister hatten in allen Staaten naturgemäß einen großen Einfluß auf die Ernennung. Ein ausdrückliches Mitwirkungsrecht hatten sie nur in Württemberg, und zwar hatte es dort das Gesamtministerium. Das Verfassungsgesetz vom 11. Juli 1876 betr. Bildung eines Staatsministeriums bestimmte in Art. 6 Abs. 2: „Außerdem gehören in den Geschäftskreis des Staatsministeriums . . . alle Angelegenheiten, welche die Beziehungen zum Deutschen Reiche betreffen . . .“ Within gehörte hierher auch die Ernennung der Bundesratsbevollmächtigten. (Das Staatsministerium war die Gesamtheit der sechs Departementschefs). — Besondere landesrechtliche Vorschriften über die Form der Ernennung bestanden nicht; jedoch ging schon aus dem Erfordernis der Gegenzeichnung durch den Minister hervor, daß sie schriftlich zu erfolgen hatte.

Alle diese Grundsätze hatte also der Bundesrat bei der Prüfung der Legitimation seiner Mitglieder zu berücksichtigen. Wie Römer<sup>3)</sup> richtig feststellt, ergab sich hieraus häufig die Notwendigkeit einer Entscheidung des Bundesrats über innerstaatsrechtliche Fragen der Einzelstaaten! Aber es war ja auch der Zweck des Reiches, das innerhalb seiner Grenzen gültige Recht zu schützen, und zu diesem Recht gehörte auch das Verfassungsrecht der einzelnen Staaten. Diese erforderliche weitgehende Berücksichtigung führte sogar noch weiter:

---

1) Durch den Vertrag vom 12. März 1887 wurde die Dauer dieses Vertrages auf weitere 10 Jahre festgesetzt. Vgl. Stoert Rauchsbaum S. 481ff.

2) Vt. Art. 8 des Vertr. v. 2. März 1887.

3) a. a. O. S. 23.